



Bei der Vergabe von Rohbauarbeiten gab es Streit über den Leistungsverzeichnis-Schätzpreis.

FOTO DPA

Vergabekammer Nordbayern zur Kostenüberschreitung bei Bauvergaben

Aufhebung bei zu teurem Angebot?

Eine Vergabestelle schrieb Rohbauarbeiten im offenen Verfahren europaweit aus. Eine Kostenberechnung und ein aktualisierter Leistungsverzeichnis-Schätzpreis waren erstellt. Insgesamt wurden sechs Angebote eingereicht. Der Angebotspreis des mindestnehmenden Bieters lag rund zwölf Prozent über dem Wert der Kostenberechnung und 18,5 Prozent über dem Leistungsverzeichnis-Schätzpreis.

Das vom öffentlichen Auftraggeber mit der Auswertung beauftragte Ingenieurbüro empfahl die Aufhebung des Verfahrens. Es begründete seinen Vorschlag mit der Kostenüberschreitung und mit dem „Fehlen der Möglichkeit, das Ziel der Kostenreduzierung auf einem anderen Wege zu erreichen.“ Deshalb sollte das Leistungsverzeichnis (LV) umfassend überar-

beitet und neu ausgeschrieben werden.

Die Vergabestelle hob daraufhin das Verfahren unter Hinweis auf das unwirtschaftliche Ausschreibungsergebnis auf. Der preislich

bestbietende Bauunternehmer rügte erfolglos die Aufhebungsentscheidung und beantragte die Nachprüfung. Mit Erfolg.

Die Vergabekammer Nordbayern (Beschluss vom 15. März

2016, Az.: 21.VK-3194-42/15) stellte fest, dass kein Grund für eine sanktionsfreie Aufhebung nach § 17 EU Abs. 1 VOB/A vorliegt. Wann die Aufhebung einer Ausschreibung wegen „deutlicher“ Überschreitung des vertretbar geschätzten Auftragswerts rechtmäßig ist, muss aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung entschieden werden.

Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass einerseits den öffentlichen Auftraggebern nicht das Risiko einer deutlich überhöhten Preisbildung zugewiesen wird. Andererseits darf die Aufhebung aber auch kein Instrument zur Korrektur der in Ausschreibungen erzielten Submissionsergebnisse sein. Bei der Frage, ob das Vergabeverfahren wegen einer beträchtlichen Abweichung des Angebots von einer vertretbaren

Schätzung aufgehoben werden darf, kann auf die Grundsätze zurückgegriffen werden, ob ein den Angebotsausschluss rechtfertigendes Missverhältnis zwischen Leistung und Angebot vorliegt. Danach liegt erst ab einem Abstand von 20 Prozent ein Missverhältnis zwischen dem Wert der Leistung beziehungsweise Kostenschätzung und dem Angebot nahe.

Unangemessener Preis

Vorliegend reicht die prozentuale Differenz zwischen dem Angebot des Mindestbietenden zur ursprünglichen Kostenberechnung und zum aktualisierten LV-Schätzpreis für die Feststellung eines unangemessenen Preises nicht aus. Für die Ansbacher

Vergabekammer waren auch keine weiteren durchgreifenden Gründe ersichtlich, welche die Einordnung als ganz beträchtlichen Abstand zwischen Kostenschätzung und Angebotspreis des Mindestbietenden rechtfertigen könnten.

Im Gegenteil: Die Aufhebung der Ausschreibung diene letztendlich der Korrektur eines im LV festgelegten zu hohen Baustandards. Da die Leistungsbeschreibung in den Zuständigkeitsbereich der Vergabestelle fällt, muss sich der öffentliche Auftraggeber eine Überarbeitung des LV zurechnen lassen. Die „nachträgliche“ Korrektur eines LV darf nicht zu Lasten der Bieter gehen. > **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

ANZEIGE

VERGABEVERFAHREN

Wir betreuen Ihr Verfahren. Von A bis Z.
Kompetent. Zuverlässig. Rechtssicher.

DR. SCHREMS PARTNER

Kanzlei f. Vergaberecht und Baurecht

www.schrems-partner.de

Tel. 0941 / 94 58 30 00 Regensburg

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Berichtsentwürfe der „EXEP“-Expertengruppe zu E-Procurement

Datensicherheit im Fokus

Im Mai und Juni 2016 hat die „Multi-Stakeholder Expert Group“ der Kommission zu E-Procurement (EXEP) drei Berichtsentwürfe zu Themen der praktischen Einführung der E-Vergabe vorgelegt. Die Papiere wurden von den drei Untergruppen der Expertengruppe ausgearbeitet. Sie sollen den Mitgliedstaaten und den beteiligten Akteuren als Hilfestellung bei der nun EU-weit gebotenen Einführung der E-Vergabe behilflich sein. Da die Aussagen für alle Mitgliedstaaten gelten sollen, sind sie notwendigerweise allgemein gefasst. Die Dokumente sind nur in englischer Sprache verfügbar. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Ausarbeitungen:

1. Entwurf *Report and Recommendations of the Regulatory Aspects and Interpretation subgroup* der EXEP-Untergruppe zu Fragen der Regulierung: Entsprechend der Aufgabenstellung der diesbezüglichen Arbeitsgruppe enthält der 43 Seiten umfassende

Bericht Hinweise zu wesentlichen Rechtsaspekten der neuen Regelungen zur E-Vergabe gemäß den 2014 neu gefassten EU-Vergaberichtlinien. Darunter finden sich zum Beispiel Aussagen zur zwingenden Einführung der elektronischen Vergabe und zu den einzelnen allgemeinen und besonderen Verfahren der E-Vergabe. Angesprochen werden ferner weitere wichtige Themen wie Datensicherheit und Datenschutz sowie die neue elektronische „Einheitliche Elektronische Eigenerklärung“ und etliche weitere Aspekte. Bei den Aussagen des Dokuments handelt es sich um interpretierende Erläuterungen, die die Kommission rechtlich nicht binden.

2. Entwurf eines Berichts zu *Governance and Capacity building* der gleichnamigen EXEP-Untergruppe: Das 81 Seiten umfassende Dokument führt in seinem ersten Hauptteil wesentliche Faktoren auf, die bei der Entwicklung einer „E-Procurement-Strategie“ beach-

tet werden sollten. Im zweiten Hauptteil ist es Fragen der Umsetzung einer solchen Strategie gewidmet. Angesprochen werden dabei in Betracht kommende Aktionspläne, Geschäftsmodelle und gegebenenfalls nötige Geschäftsprozess-Reformierungen, Transformationsmanagement sowie Aus- und Weiterbildung. Zu wichtigen Punkten werden Empfehlungen ausgesprochen.

3. Entwurf eines Berichts der EXEP-Untergruppe zu *Lösungen und Interoperabilität – Empfehlungen bezüglich des Wechsels zu E-Procurement*: Der 30 Seiten umfassende Bericht geht auf diverse konkrete technische und praktische Aspekte ein. Darunter befinden sich unter anderem zum Beispiel Anmerkungen zu Kryptierung und Dekryptierung, elektronischen Signaturen und Zeitstempeln, Netzwerkproblemen, Interoperabilität, Compliance und Zertifizierung von E-Vergabe-Plattformen. > **BSZ**